



**Pet 1-19-06-10002-031183**

16727 Velten

Kompetenzverteilung zwischen  
Bund und Ländern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesregierung in die Lage versetzt wird, z. B. bei Pandemien bundesweite Regelungen, wie z. B. Ausgangssperren zu treffen, die das föderale Vorgehen außer Kraft setzen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 52 Mitzeichnungen und 18 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht hinnehmbar sei, dass einzelne Bundesländer bei lebensbedrohenden Situationen, wie der aktuellen Corona-Pandemie, z. B. zum Thema Ausgangssperre unabgestimmt vorgehen und „jeder sein Süppchen koche“.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der mit der Petition erhobenen Forderung nach erweiterten Befugnissen des Bundes im Rahmen z.B. von Pandemien mit mehreren Gesetzesnovellen bereits weitgehend Rechnung getragen worden ist.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren des Gesundheitswesens in einer die gesamte Bundesrepublik betreffenden epidemischen Lage sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen abzumildern. Hierzu wurde insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erweitert und präzisiert. Zu nennen sind hier u. a. die in §§ 5 Abs. 2 und 5a Abs. 2 IfSG im Einzelnen aufgeführten Ermächtigungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Erlass von Anordnungen sowie Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates. Darüber hinaus kann das BMG aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unter Heranziehung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Empfehlungen abgeben, um ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen (§ 5 Abs. 6 IfSG). Das Robert Koch-Institut koordiniert zudem im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren beteiligten Behörden und Stellen und tauscht Informationen aus (§ 5 Abs. 7 IfSG).



Das von Bundestag und Bundesrat am 18. November 2020 beschlossene Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I S. 2397) beinhaltet u. a. gesetzliche Präzisierungen hinsichtlich der Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten. In dem neuen § 28a IfSG werden besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) konkret aufgeführt, wie z. B. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht), Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum, die Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, die Untersagung oder Beschränkung von Reisen und Übernachtungsangeboten, die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen sowie die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- und Großhandel.

Gleichwohl weist der Ausschuss ausdrücklich darauf hin, dass es dabei bleibt, dass die Schutzmaßnahmen im Übrigen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden der Länder zu treffen sind. Nach § 32 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (§ 32 IfSG). Dies ist auch sachgerecht, da sich ein Infektionsgeschehen regional durchaus unterschiedlich entwickeln kann und hierauf bezogene Verordnungen bzw. Maßnahmen ebenso zielführend und sogar passgerechter sein können. Damit wird auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprochen, das bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Anordnung von Ausgangsbeschränkungen oder einer Absonderung, eine ganz wesentliche Rolle spielt.

Im Übrigen entspricht dies auch der föderalen Ordnung des Grundgesetzes (GG), nach der in erster Linie die Länder für die Ausführung der Bundesgesetze zuständig sind (vgl. Artikel 83 ff. GG). Dem liegt der Leitgedanke zugrunde, dass eine dezentral organisierte



Verwaltung örtliche Gegebenheiten in der Regel besser berücksichtigen kann und auch für die Bürgerinnen und Bürger leichter erreichbar ist als eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige zentrale Behörde. Die generelle Ausführung der Bundesgesetze in Bundesverwaltung ist daher im Grundgesetz nur für dort im Einzelnen benannte Sachgebiete vorgesehen (Artikel 87a ff. GG). Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten durch Bundesgesetz errichtet werden (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG). Dies umfasst auch die Zuweisung neuer Aufgaben auf bestehende Verwaltungseinrichtungen des Bundes.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass unterschiedliche Regelungen und eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in Bund und Ländern oder im Verhältnis der Länder auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht zu beanstanden sind, weil Artikel 3 Abs. 1 GG nur die Gleichbehandlung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesetzgebers und Verwaltungsträgers fordert.

Dass es vor diesem Hintergrund in einigen Bereichen zu differierenden Regelungen in den Ländern kommt, ist daher letztlich eine verfassungspolitisch hinzunehmende Folge der föderalen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.